

Satzung des Vereins Pro Arbeit e. V. in Rheda-Wiedenbrück

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Absatz 1

Der Verein führt den Namen: Pro Arbeit e. V.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Absatz 1

Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen bei der Berufsvorbereitung und -ausbildung, der Förderung sowie Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Zu den Zielgruppen des Vereins gehören Menschen, die ausbildungs- oder arbeitssuchend sind und/oder durch eine Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt werden. In dieser Zielsetzung sind vorbeugende Maßnahmen enthalten, die das Risiko künftiger Arbeitslosigkeit reduzieren sollen. Die Arbeit des Vereins beruht auf der Überzeugung, dass jeder Mensch seinen Wert hat, unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Hinzu kommt die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in der jeweiligen bestehenden rechtsgültigen Form.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Einsatz für bessere Berufsausbildung einschließlich der Verbundausbildung;
- b) Maßnahmen der Berufsorientierung und -vorbereitung;
- c) besondere Fürsorge für arbeitssuchende und/oder benachteiligte Jugendliche sowie Flüchtlinge, denen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtert werden soll;
- d) Einrichtung einer Anlaufstelle zur präventiven Beratung und/oder nachgehenden Betreuung von arbeitssuchenden und/oder benachteiligten Menschen, die sich in seelischen Notlagen befinden;
- e) Informationsarbeit für arbeitssuchende und/oder benachteiligte Menschen;
- f) Organisation von Begegnungs- und Bildungsprogrammen, die arbeitssuchende und/oder benachteiligte Menschen zusammenbringen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Organisationen;
- g) Modellversuche, die arbeitssuchende und/oder benachteiligte Menschen aus ihrer Isolation befreien, damit diese in ihren Anstrengungen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt Unterstützung finden;
- h) Durchführung, Förderung und Beteiligung an Maßnahmen, die geeignet sind, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beizutragen;
- i) Kooperation mit anderen Einrichtungen: im internationalen und europäischen Bereich sowie mit Unternehmen, Gewerkschaften, Kommunen und Kirchen;
- j) Durchführung von Untersuchungen zu Ursachen und Folgen von Arbeitslosigkeit mit den Zielen, diese für die eigene Arbeit auszuwerten und zur allgemeinen Sensibilisierung medienwirksam zu veröffentlichen.

Die Arbeit des Vereins soll insbesondere den Arbeitssuchenden und/oder benachteiligten Personen bei der Bewältigung der Folgen von Arbeitslosigkeit und beruflicher Wiedereingliederung zu Gute kommen, die aufgrund sozialer oder materieller Verhältnisse, mentaler, körperlicher oder mehrfacher Beeinträchtigungen besondere Schwierigkeiten haben.

Der Verein kann zur Verwirklichung der oben genannten Ziele Zweckbetriebe unterhalten und staatliche Förderung nutzen. Darüber hinaus kann der Verein juristisch selbstständige Gesellschaften gründen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen bzw. kann sich an solchen beteiligen.

Absatz 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der vorstehenden Ziele verwirklicht.

Absatz 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 4

Der Verein beschäftigt im Rahmen der Erfüllung seiner obigen Aufgaben hauptamtliche Kräfte. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden öffentlichen Einrichtungen und Behörden an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft für natürliche Personen setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Juristische Personen können Mitglieder werden, wobei politische Parteien von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

Absatz 2

Über den Mitgliedschaftsantrag von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme von natürlichen oder juristischen Personen ist die Mitgliederversammlung die Beschwerdestelle.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Absatz 3

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Absatz 1

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Absatz 1

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu 4 Beisitzern

Absatz 2

Pro Arbeit e. V. wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten, den zweiten oder den dritten Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis sollen die zweiten und dritten Vorsitzenden von der Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der jeweils vorgeordnete Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

Absatz 3

Der Vorstand des Vereins berät und beschließt über alle Fragen von zentraler Bedeutung für den Verein. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die Ziele der Arbeit des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks fest. Dem Vorstand sind insbesondere aber nicht ausschließlich folgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Schließung von Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern des Vereins, insbesondere der Abschluss der Verträge der Geschäftsführung.
- Überwachung der Geschäftsführung und Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beschlussfassung über die jährlichen Wirtschaftspläne
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Vereins einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beauftragung von neuen Projektvorhaben mit besonderer Bedeutung, sowie Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Orientierung, Ausbildung, Umschulung und Fortbildung
- Fertigung des Jahresabschlusses des Vereins, dieser ist unter Inanspruchnahme eines anerkannten Steuerberatungsbüro oder Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum April des Folgejahres zu erstellen
- Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten

- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden und Einrichtungen
- Entscheidung über die Aufnahme von Krediten

Absatz 4

Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Beteiligte oder Teilnehmer zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder Vorstandssitzungen des Vereins zugelassen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand kann zu einzelnen Themen des Vereins Beiräte berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Absatz 5

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsführung/Geschäftsstelle des Vereins

Absatz 1

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung.

Absatz 2

Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, die Geschäftsstelle mit den dort angestellten Mitarbeitern zu leiten und die Beschlüsse der Organe des Vereins vorzubereiten und umzusetzen. Für Geschäfte der Geschäftsführung wird ein/eine hauptamtliche/r Geschäftsführer/in i. S. d. § 30 BGB als besonderer Vertreter bestellt. Der neben dem und nicht anstelle des Vorstands bestellte besondere Vertreter erfüllt die Aufgaben:

- der Vertretung des Vereins in allen Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter –
- der Bearbeitung, Durchführung und Abwicklung von Zuwendungen und geförderten Projekten des Vereins
- sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Absatz 3

Der Geschäftsstelle und den dort angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegen die Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere der Verwaltung, der Ausbildung und Qualifizierung, der schulischen und sozialpädagogischen Begleitung sowie der Projektentwicklung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche Mitglied eine Stimme, jedes juristische Mitglied zwei Stimmen.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Geschäftsführung über die Arbeit des Vereins
- d) Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands
- e) Festlegung der Mitgliedschaftsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Absatz 2

Ergänzungen der Tagesordnung können nur schriftlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Frist hierfür endet eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekanntzugeben. Anschließend stimmt die Mitgliederversammlung über mögliche Erweiterungen der Tagesordnung ab.

Absatz 3

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerdem muss zu einer Versammlung eingeladen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden nach §7 Abs.1 die Leitung; bei deren Verhinderung der/die dienstälteste Beisitzer/in.

Absatz 2

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Absatz 3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Absatz 5

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Absatz 6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Absatz 2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt für die Liquidation.

Absatz 3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Absatz 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.